

## Abschrift

Bezirkshauptmannschaft Horn  
3580 Horn, Frauenhofnerstraße 2

Parteienverkehr Dienstag und  
Donnerstag von 8 - 12 Uhr

Zl. IX-H-37/3-1977

Bearbeiter 02982/2651  
Dr. Nösner Klappe 47

Datum  
10. Jänner 1978

Betrifft

Lindengruppe nördl. der KG Harth, Erklärung zum Naturdenkmal

### B e s c h e i d

### S p r u c h

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-1, wird die auf Parz. Nr. 917/2, KG Harth, stehende Lindengruppe von 2 Winterlinden zum Naturdenkmal erklärt.

### Begründung

Nach der im Spruch zitierten Gesetzesstelle kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Der Sachverständige für Naturschutz hat folgendes Gutachten erstellt:

"Etwa 300 m östlich des Ortsausganges von Harth in Richtung Geras befindet sich bei einem Marterl an einer Wegkreuzung in ausgeprägter Kuppenlage eine aus zwei Winterlinden bestehende Baumgruppe, die wegen ihrer beherrschenden Lage auf weite Entfernung (Pernegg-Dallein) auffällig sichtbar ist und somit ein wesentliches gestaltendes Element des Landschaftsbildes darstellt. Zur Situation kommt noch die durch die gemeinsame Krone geprägte typische Form.

Diese Baumgruppe ist sicherlich erhaltenswürdig. Es wird daher beantragt, ein Unterschutzstellungsverfahren gem. §§ 9 und 14 Naturschutzgesetz einzuleiten.

Die beiden Bäume stehen an der Kreuzung von zwei öffentlichen Feldwegen in der Ried Goritz, ganz knapp neben bzw. hinter einem Marterl. (gemauerter Breitpfeiler mit Nische nach Süden, Richtung Ort), voneinander nur ca. 2,50 m entfernt auf einer dreieckigen Parzelle mit Grasbewuchs.

Der knappe Pflanzabstand, die dem Wind ausgesetzte Lage und die tief herabreichenden knorrigen Äste führen zu einer sehr kompakten, gemeinsamen, hochsäuligen Krone, die wie ein Baum wirkt.

Der westliche (größere) der Bäume ist in etwa 3 m Höhe in zwei Stämme geteilt, Stammumfang 2,70 m, der nördliche Baum hat fast bis zum Boden reichende Äste und einem Stammumfang von 2,05 m. Die ca. 16 - 18 m hohe Krone mit einem Durchmesser von 12 - 13 m ist hochsäulig; auffällig sind die stark knorrigen Astansätze; Alter ca. 80 - 90 Jahre. Der Gesundheitszustand ist sehr gut."

Die gem. § 14 Abs. 1 leg.cit. anzuhörende Gemeinde Geras hat mit Schreiben vom 8.11.1977 mitgeteilt, daß der Gemeinderat der geplanten Naturdenkmalerklärung positiv gegenüber steht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Horn schriftlich oder telegraphisch Berufung erhoben werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit S 70,-- zu stempeln ist.

Ergeht gleichlautend an:

1. Frau Hermine Johandl, 3753 Harth 38,
2. Herrn Bürgermeister in Geras,
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien,
4. den Sachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems a.d. Donau.

Der Bezirkshauptmann

i.A. Dr. Nösner

Für die Richtigkeit  
der Abschrift:

*J. V. Schandl*

(Schandl)

Bezirkshauptmannschaft Horn, NÖ.

Zl.: *IX-H-13/6-1978*

„Rechtskräftig, unterliegt keinem  
die Vollstreckbarkeit hemmenden  
Rechtszug.“

Horn, am *18. April 1978*

Für den Bezirkshauptmann:



*Schürz*

(Schürz)